

**ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

für die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
an den nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten
(mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek)
verwendeten Bundesbediensteten, Bedienstete der Ämter der Universitäten
(mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer)

1080 Wien, Strozzigasse 2/3.Stock
e-mail: za.bed@bmwf.gv.at

Tel: (01) 53120 - 3242
Fax: (01) 53120 - 3249

An alle
ZA MG, BR VS der Universitäten,
DA VS und Vertrauenspersonen
sowie alle Beamt/innen und
VB's im Vertretungsbereich des ZA

Wien, 10. März 2011

R U N D S C H R E I B E N NR. 01/2011

Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Im Sinne eines modernen Reisemanagements und einer Verwaltungsvereinfachung wurde der Kritik des Rechnungshofes (Bericht Reihe Bund 2010/4) im Budgetbegleitgesetz 2011 Rechnung getragen.

Der ZA hat die wichtigsten Änderungen, die seit 1.1.2011 gelten, in der angefügten Übersicht dargestellt.

Mit herzlichen Grüßen



Sandra Walbaum, MBA MSc
Vorsitzende des ZA beim **BMWF*** für die Bediensteten
beim BMWF, den nachgeordneten Dienststellen und
an den Ämtern der Universitäten
(mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)
1080 Wien, Strozzigasse 2
Tel: +43 1 53120 3240
Handy: +43 664 9699669
email: sandra.walbaum@bmwf.gv.at
email: sandra.walbaum@uni-graz.at
<http://www.zabmwf.at>

Novellierung RGV

neu	alt (bis 31.12.2010)					
<i>Festlegung der Wohnung als Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Dienstreise</i>						
Wohnung kann Beginn/Ende der Dienstreise sein, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen	Beginn/Ende ist immer die Dienststelle					
<i>Vereinheitlichung der Benützungsberechtigung der Bahnklassen</i>						
Bahnfahrten: Kostenersatz 2. Klasse (1. Klasse nur bei Bestätigung der Dienstbehörde) + Benützung zuschlagspflichtiger Züge gegen Nachweis + Platzreservierung gegen Nachweis	Bahnfahrten: Kostenersatz 1. oder 2. Klasse					
<i>Tages- und Nächtigungsgebühren in Österreich</i> <i>Wegfall der Einreihung der Reisenden in Gebührenstufen, Vereinheitlichung und Angleichung der Sätze an das Einkommensteuerrecht, Erhöhung der Nächtigungsgebühr</i>						
Tages-/Nächtigungsgebühren neu						
Tages-/Nächtigungsgebühren alt (bis 31.12.2010)						
Gebührenstufe	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr (=max. mit Beleg)	Gebührenstufe	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr (=max. mit Beleg)	
	Tarif I	Tarif II		Tarif I	Tarif II	
einheitlich	€ 26,40	€ 19,80		1	€ 24,60	€ 18,50
				2a	€ 27,90	€ 20,90
				2b	€ 27,90	€ 20,90
				3	€ 34,90	€ 26,20
						€ 13,30 (max. € 59,85)
						€ 15,30 (max. € 68,85)
						€ 18,10 (max. € 81,45)
						€ 18,10 (max. € 81,45)
<i>Aliquotierung der Tagesgebühren wie bisher – „Drittelregelung“</i>						
5 - 8 Stunden / 8 - 12 Stunden / mehr als 12 Stunden						
<i>Amtliches Kilometergeld</i> <i>(zuletzt erhöhte Sätze in Dauerrecht übergegangen)</i>						
Bei genehmigter PKW-Benützung					€ 0,42	
Zuschlag für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist					€ 0,05	
<i>Motorfahrräder und Motorräder - Zusammenführung der Sätze</i>						
Für alle € 0,24 je Fahrkilometer			Hubraum bis oder über 250 cm ³			
Kein Zuschlag für die Mitbeförderung Personen auf Motorfahrrädern und Motorrädern						
<i>Fuß- und Fahrradkilometergeld – Zusammenführung der Sätze</i>						
Einheitlicher Satz € 0,38 je Kilometer			1. bis 5. Kilometer € 0,233			
Kein Kilometergeld bei Benützung Dienstfahrrad			ab 6. Kilometer € 0,465			